

1 **Ein einheitliches Einwanderungsgesetzbuch für Deutschland**

2 **Immigration in und nach Deutschland ordnen und steuern**

3 Die CDU spricht sich für die Einführung eines einheitlichen Einwanderungsgesetzbuches
4 aus. In dem Einwanderungsgesetzbuch sollen alle bisherigen gesetzlichen Regelungen zu
5 den Bereichen Einwanderung und Asyl zusammengefasst werden.

6 Deutschland benötigt die Einwanderung von Fachkräften. Die gesetzlichen Regelungen
7 müssen einfach und transparent sein, damit die Bürgerinnen und Bürger die Regelungen
8 nachvollziehen können und diese eine Grundlage für Vertrauen in die Migrationspolitik dar-
9 stellen. Hinsichtlich der Regelungen für ein Einwanderungsgesetz ist zwischen Asyl und Ein-
10 wanderung zu unterscheiden. Die Einwanderung nach Deutschland orientiert sich an den
11 wirtschaftlichen, sozialen und demographischen Bedürfnissen unseres Landes. Eine gelun-
12 gene Einwanderungspolitik bietet die Chance, unsere Gesellschaft und unsere Wirtschaft
13 erfolgreich weiterzuentwickeln.

14 **Immigration umfänglich in einem Einwanderungsgesetzbuch bündeln**

15 Die CDU spricht sich für ein Einwanderungsgesetzbuch aus, das im Bereich des Einwande-
16 rungsprogramms auf ein Punkte-System für Fachkräfte nach den Kriterien Alter, Ausbil-
17 dung, Sprachkenntnisse und Berufserfahrung setzt. Auch die Asylgesetzgebung ist unter
18 dem Dach des Einwanderungsgesetzbuches zu bündeln.

19 **Einwanderungskommission schlägt jährliche Anpassungen entsprechend des Fachkräf- 20 tebedarfs vor**

21 Hinsichtlich der Höhe der Einwanderung entscheidet jährlich das Bundesinnenministerium
22 unter Einbeziehung einer Einwanderungskommission über die Höhe der Zuwanderung in
23 den Bereichen Familiennachzug und wirtschaftlicher Einwanderung. Die Kommission setzt
24 sich unter Leitung des Bundesinnenministeriums aus Vertretern der wirtschaftlichen Sekto-
25 ren, Gewerkschaftsvertretern, Vertretern der Bundesländer, kommunalen Spitzenvertre-
26 tern und der Bundesagentur für Arbeit zusammen. Auf Empfehlung der Kommission ent-
27 scheidet das Bundesinnenministerium neben der Höhe der Zuwanderung auch über die Ge-
28 gewichtung des Punkte-Systems hinsichtlich der Zuwanderung je nach Qualifikation in Wirt-
29 schaftsbereiche mit erhöhter Nachfrage an Fachkräften.

30 **Punkte-System entscheidet über Einwanderungswahrscheinlichkeit**

31 Mithilfe eines digitalen Rechners kann jeder seine Punktzahl und damit seine Einwande-
32 rungswahrscheinlichkeit ermitteln, die insbesondere zum Erwerb fester Arbeitsverträge in-
33 nerhalb Deutschlands notwendig ist.

34 Wer nach Deutschland immigrieren möchte, muss innerhalb des Punkte-Systems einen Min-
35 dest-Punktwert, um sich für das Einwanderungsprogramm zu qualifizieren. Das System um-
36 fasst sechs Kriterien:

- 37 • **Sprachkenntnisse:** Die mündliche und die schriftliche Kommunikation werden anhand
38 der bestehenden zertifizierten Sprachtests bewertet.
- 39 • **Ausbildung:** Das Qualifikationsniveau der Schul-, Berufs- und Studienabschlüsse der
40 Herkunftsländer ist in ein Verhältnis der entsprechenden deutschen Abschlüsse zu

setzen und entsprechend zu gewichten soweit die Bildungsabschlüsse nicht dem deutschen Bildungsniveau entsprechen.

- **Berufserfahrung:** Je mehr Berufserfahrung, desto größer der Punktwert. Wer mehr als sechs Jahre einen Beruf im Bereich eines Mangelberufs ausgeübt hat, bekommt die maximale Punktzahl.

- **Mangelberuf:** Wer Berufserfahrung oder eine Ausbildung in jährlich festzulegenden Mangelberufen hat, erhält je nach Gewichtung des Mangels im entsprechenden Wirtschaftssektor mehr oder weniger Punkte.

- **Alter:** Wer zwischen 18 und 35 Jahre alt ist, bekommt die volle Punktzahl, darüber weniger.

- **Anpassungsfähigkeit:** Wenn der Zuwanderer Verwandte in Deutschland hat oder wenn er schon in Deutschland studiert oder gearbeitet hat, bekommt dafür mehr Punkte. Genauso ist der gesellschaftliche Standard des Herkunftslandes im Hinblick auf die sozio-kulturelle Anpassungsfähigkeit insbesondere unter Demokratie- und Rechtsstaatlichkeitsgesichtspunkten zu werten.

Wer die Mindest-Punktezahl erreicht, kann eine Aufenthaltsgenehmigung beantragen. Wer eine permanente Aufenthaltsgenehmigung erhält, darf einreisen und bekommt – im Land angekommen – unterschiedliche Hilfsangebote. Spezielle "Kommunale-Willkommens-Zentren" in den kreisfreien Städten oder Landkreisen bieten zugeordnet zu den Job-Centern gratis Sprachkurse, Job- und Wohnungsvermittlungen.

Das Bundesinnenministerium entscheidet auf Empfehlung der Einwanderungskommission innerhalb des Punktesystems jährlich über die Gewichtung der Unterpunkte der sechs festgelegten Gewichtungsfaktoren und die Fragestellungen welche Mangelberufe aufgenommen und wie die nachzuweisenden Bildungsabschlüsse, Berufserfahrungen, aber auch Altersfaktoren und sozio-kulturelle Anpassungsfaktoren der Herkunftsländer zu bewerten sind.

Antragstellung und beschleunigtes Einwanderungsverfahren

Falls der Bewerber die Mindest-Punktzahl erzielt, heißt es nicht, dass er automatisch nach Deutschland einreisen darf. Sein digital zu erstellendes Dossier wird von einer Einwanderungsbehörde geprüft. Die Kandidaten, die die besten Punktwerte erzielt haben, werden dazu eingeladen, einen Antrag für einen dauerhaften Wohnsitz in Deutschland zu stellen. Dafür muss der potentielle Einwanderer und ggf. seine Familie sich noch einer ärztlichen Untersuchung unterziehen, ein einwandfreies polizeiliches Führungszeugnis (oder ähnlichen Nachweis) seines Herkunftsstaates vorweisen und die festzulegenden Bearbeitungskosten und Bleiberechtgebühren bezahlen. Einwanderer in Mangelberufen oder unter Vorweisung eines abgeschlossenen Arbeitsvertrages erhalten ein beschleunigtes Bearbeitungsverfahren, das innerhalb von maximal zwei Monaten abgeschlossen werden muss. Die restlichen Bewerber erhalten innerhalb von sechs Monaten eine Antwort. Im Bereich des Familiennachzugs ist auf eine erfolgreiche Erwerbsbiographie der bereits ansässigen Ausländer abzustellen. Die Niederlassungsfreiheit von EU-Bürgern wird durch das Einwanderungsverfahren nicht tangiert.

Teilnahme wird auch anerkannten Asylberechtigten ermöglicht

83 Auch anerkannten Asylberechtigten wird eine Teilnahme an dem Einwanderungsprogramm
84 ermöglicht. Nach erfolgreichem Absolvieren des Einwanderungsprogramms erlischt die
85 Asylberechtigung und wird durch einen dauerhaften Aufenthaltsstatus ersetzt. Sollte die
86 Asylberechtigung beendet werden, erlischt auch das Recht an der Teilnahme an dem Ein-
87 wanderungsprogramm.

88 **Schengenraum und Asylgesetzgebung vollenden**

89 Wir streben an, dass es in der EU nur ein einmaliges Asylverfahren für einen Asylbewerber
90 geben darf. Es darf künftig keine Möglichkeiten für Antragstellungen in mehreren Ländern
91 geben. Unser Ziel sind außerdem gemeinsame Standards für Anerkennung von Asyl in Eu-
92 ropa.

93 Die europäische Grenzagentur FRONTEX wollen wir so zügig wie möglich zu einer operati-
94 ven Grenzpolizei ausbauen. In einem Zwischenschritt soll die Europäische Grenzpolizei zu-
95 nächst den jeweils nationalen Grenzschutz an der Außengrenze unterstützen, bis die euro-
96 päische Grenzagentur ihre volle Stärke erreicht hat. Deutsche Polizisten sollen sich im Ver-
97 hältnis einer ausgewogenen Gewichtung an der europäischen Grenzpolizei beteiligen.

98 Die Pläne der Europäischen Union für ein elektronisches Ein- und Ausreisregister unterstüt-
99 zen wir.

100 Bereits an den Schengen-Außengrenzen muss geprüft werden, ob ein Asylanspruch, ein
101 Flüchtlingsstatus oder ein anderer Einreisegrund vorliegt. Bereits an den Außengrenzen des
102 Schengen-Raums, in Hotspots und Transitzentren, müssen die Zurückweisung nicht einrei-
103 seberechtigter Personen und die Rückführung der Personen ohne Asylgrund und ohne
104 Flüchtlingsstatus erfolgen. Dafür müssen wir das Schengen-Informationssystem entspre-
105 chend ausbauen. Wir wollen ein einheitliches Datensystem für die Behörden, national und
106 auch international. Asyl ist gemäß der Dubliner Übereinkommen in dem Land zu beantra-
107 gen, in dem zuerst europäischer Boden betreten wird. Eine weitere Harmonisierung der na-
108 tionalen europäischen Asylgesetze ist dringend notwendig.

109 **Immigration Schutzsuchender in und nach Deutschland ordnen und steuern**

110 Die Attraktivität Deutschlands für nicht schutzbedürftige Personen muss weiter verringert
111 werden. Für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten wie Marokko, Tunesien, Algerien, den
112 Balkan-Staaten und Georgien müssen beschleunigte Asylverfahren möglich sein. Auch viele
113 andere Staaten mit einer Schutzquote von unter fünf Prozent müssen zügig entsprechend
114 eingestuft werden. Auch über diese Staaten hinaus wollen wir Verfahren und den Instan-
115 zenzug beschleunigen und verkürzen.

116 Zur Sicherung der deutschen Grenzen brauchen wir eine intelligente Grenzüberwachung,
117 die die nötige Flexibilität hat, um anlassbezogen auf die Entwicklung von Brennpunkten zu
118 reagieren. Diese beinhaltet Zurückweisungen von illegalen Migranten an der deutschen Au-
119 ßengrenze. Die Regeln des Dubliner Übereinkommens sind im Sinne des deutschen Grund-
120 gesetzes Art. 16 a umzusetzen. Nicht-EU-Bürger ohne Einreisedokumente sind an der deut-
121 schen Grenze zurückzuweisen soweit sie illegal die Grenze des Schengenraums übertreten
122 haben. Neben dem 30-Kilometer-Grenzbereich müssen dazu anlassbezogene Kontrollen
123 entlang der Reisewege gehören. Dazu wollen wir die Befugnisse der Bundespolizei für
124 grenz- und aufenthaltsrechtliche Maßnahmen in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich aus-
125 weiten.

126 Bei gewalttätigem Verhalten, Täuschen über tatsächlich vorhandene Finanzmittel, Verlet-
127 zung der Pflicht zur Wohnsitznahme und jeglicher Verletzung der Pflicht zur Mitwirkung im
128 Asylverfahren müssen wir künftig deutlich spürbare Sanktionen verhängen können.

129 Ausweisungen straffällig gewordener Asylbewerber müssen unter erleichterten Bedingun-
130 gen möglich sein. Asylbewerber, die zu einer Strafe von 90 Tagessätzen oder mehr verurteilt
131 werden, die Gewalt gegen Polizisten oder anderen Hilfsdiensten oder Sexualstraftaten ver-
132 übt haben, müssen sofort ausgewiesen werden. Diese Ausweisungen müssen für den ge-
133 samten Schengen-Raum gelten. Die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe sollte bereits ge-
134 setzlich zu einem Verlust des Aufenthaltsrechts führen. Asylberechtigten, Flüchtlingen und
135 subsidiär Schutzberechtigten, die eine schwere Straftat begehen, muss der Schutzstatus
136 leichter entzogen werden können.

137 **Ausreisepflicht besser durchsetzen**

138 Ausreisepflichtige Personen, die versuchen, sich durch Untertauchen ihrer Abschiebung zu
139 entziehen, müssen in Abschiebehaft genommen werden können. Dazu müssen die bislang
140 zu strengen Voraussetzungen für die Anordnung von Abschiebehaft gelockert werden.
141 Gleichzeitig benötigen wir zusätzliche Abschiebehaftplätze.

142 **Wir wollen Ausreisegewahrsam ausweiten und Sicherungshaft erleichtern.**

143 Wir brauchen praktikable Lösungen für die Identifizierung von Migranten bei Einreise, ins-
144 besondere durch Erfassung von Fingerabdrücken oder anderen biometrischen Daten, und
145 eine unbürokratische Ausstellung von Passersatzpapieren. Staaten, die sich bei nachweisli-
146 cher Identifizierung ihrer Staatsangehörigen ohne Passpapiere nicht kooperativ zeigen,
147 muss mit geeigneten Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit und rest-
148 riktiver Visapolitik begegnet werden, um künftig besser zu Lösungen zu kommen. Dieses
149 Vorhaben ist mit Nachdruck zu verfolgen. Die internationale Pflicht zur Aufnahme von
150 Staatsangehörigen ist im Zweifel auch mit erhöhtem diplomatischen Druck Nachdruck zu
151 verleihen.

152 Ausreisepflichtigen, die selbstverschuldet an der Ausreise gehindert sind, müssen Leistun-
153 gen gekürzt werden, zusätzlich sind Ihnen nur noch Sachleistungen und keine Geldleistun-
154 gen mehr zu gewähren. Bei einer Wiedereinreise nach erfolgter Abschiebung muss Leis-
155 tungsausschluss möglich sein.